

Satzung

TSV Buchbrunn 1947 e.V.



Änderungsverlauf

1947	Urfassung der Satzung zur Gründung des TSV Buchbrunn
05.02.1979	Inkrafttreten der neugefassten Satzung durch erstmalige Eintragung ins Vereinsregister laut Beschluss der Mitgliederversammlung v. 12.10.1978
17.04.2016	Beschluss in der Mitgliederversammlung zur Neufassung der Satzung und Eintragung im Vereinsregister
13.07.2016	Inkrafttreten der neugefassten Satzung durch Eintragung im Vereinsregister

Inhaltsverzeichnis

§1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	4
§2	Vereinszweck und Gemeinnützigkeit	4
§3	Vereinstätigkeit	4
§4	Mitgliedschaft	5
§5	Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen.....	5
§6	Rechte der Mitglieder	6
§7	Pflichten der Mitglieder	7
§8	Beiträge	7
§9	Organe des Vereins.....	7
§10	Mitgliederversammlung	8
§11	Vorstand	9
§12	Vereinsausschuss.....	10
§13	Kassenprüfung	11
§14	Abteilungen	11
§15	Vergütungen für die Vereinstätigkeit.....	11
§16	Haftung	12
§17	Datenschutz.....	12
§18	Auflösung des Vereines	13
§19	Informationsregelung.....	13
§20	Sprachregelung	13
§21	Inkrafttreten	13

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1)** Der Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein (TSV) Buchbrunn 1947 e.V."
- (2)** Der Verein hat seinen Sitz in Buchbrunn und wurde am 05.02.1979 im Vereinsregister beim Amtsgericht Kitzingen unter der Nummer VR 262 eingetragen.
- (3)** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4)** Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

§2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1)** Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2)** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V. und den betroffenen Sportfachverbänden an.

§3 Vereinstätigkeit

- (1)** Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch Ausübung von diversen Sportarten, im Einzelnen durch:
 - a. Abhalten von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
 - b. Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
 - c. Instandhaltung der Sportanlagen und –geräte
 - d. Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern
- (2)** Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (3)** Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.

§4 Mitgliedschaft

- (1)** Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2)** Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Antragsannahme beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
- (3)** Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vereinsausschuss endgültig.
- (4)** Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält auf Anforderung die Vereinsatzung ausgehändigt. Im Übrigen ist die Vereinsatzung auf der vereinseigenen Homepage einzusehen.
- (5)** Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht.
- (6)** Stimmberechtigt und aktiv wahlberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
- (7)** Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

- (1)** Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter. Sie endet ferner durch Auflösung des Vereins.
- (2)** Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.
- (3)** Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden,
 - a) wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
 - b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - c) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinsatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
 - d) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
 - e) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.
- (4)** Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Übt das Mitglied ein Amt in einem Vereinsorgan aus, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 das Organ über den Ausschluss, das auch für die Bestellung dieses Vereinsorgans zuständig ist. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der

Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit endgültig.

Ist bereits die vereinsinterne, erstinstanzliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung für den Ausschlussbeschluss begründet, so entfällt die Möglichkeit der vereinsinternen, zweitinstanzlichen Überprüfung des Ausschlussbeschlusses durch die Mitgliederversammlung. Der Betreffende kann den Ausschlussbeschluss binnen vier Wochen gerichtlich anfechten. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen vier Wochen nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses bzw. des vereinsinternen, zweitinstanzlich entscheidenden Organs zu laufen.

- (5) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- (6) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- (7) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss bei Vorliegen einer der in Abs. 3 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:
 - a) Ordnungsgeld in angemessener Höhe. Die Obergrenze liegt beim 20-fachen des Jahresgrundbeitrages.
 - b) Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört.
 - c) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.
- (8) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder gegen schriftliche Empfangsbestätigung zuzustellen. Die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.
- (9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§6 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat im Rahmen der Vereinstätigkeit das Recht zur Benutzung der Sportanlagen und Einrichtungen.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins.

- (3) Die Mitglieder haben das Recht, bei Beleidigungen und streitbaren Handlungen innerhalb des Vereins den Vereinsausschuss zur Entscheidung anzurufen.

§7 Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet
- a. das Ansehen des Vereins zu wahren und ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben und Ziele zu unterstützen
 - b. die Bestimmungen der Satzung zu beachten und die satzungsgemäßen Beschlüsse zu respektieren
 - c. Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.

§8 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag (Geldbeitrag) zu leisten. Dieser ist am 01.01. eines Jahres fällig. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.
- (2) Als Jahresgrundbeitrag gilt der zu entrichtende, nicht ermäßigte Beitrag eines Erwachsenen.
- (3) Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag halbjahresmäßig berechnet und ist abweichend von §8 Abs. 1 bei Eintritt fällig:
- a. Eintritt bis einschließlich 30.06 eines Jahres: ganzer Jahresbeitrag
 - b. Eintritt ab. 01.07. eines Jahres: halber Jahresbeitrag
- (4) Die Geldbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt; sie dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.
- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- (6) Mitglieder, die nicht am Sepa-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.

§9 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereines sind:
- a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. der Vereinsausschuss

§10 Mitgliederversammlung

- (1)** Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Zehntel aller Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird oder auf Beschluss des Vereinsausschusses.
- (2)** Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Die Einladung erfolgt als Aushang in den öffentlichen Schaukästen des TSV Buchbrunn, als Mitteilung im Gemeindeblatt Buchbrunn und auf der Homepage des TSV Buchbrunn.
- (3)** Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4)** Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (5)** Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6)** Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Protokollführer ist zu nennen.
- (7)** Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (8)** Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die zu wählenden Personen in Einzelwahlgängen gewählt. Gewählt ist der Kandidat, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die Stichwahl ist solange zu wiederholen, bis einer der beiden Kandidaten die erforderliche absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (9)** Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - b) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vereinsausschusses

- c) Wahl und Abberufung der drei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes
- d) Wahl und Abberufung der Abteilungsleiter und deren Stellvertreter
- e) Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen
- f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Vereinsauflösung
- g) Beschlussfassung über den Jahresbeitrag
- h) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes
- i) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.

§11 Vorstand

- (1)** Der Vorstand besteht aus dem
 - a. 1. Vorsitzenden
 - b. 2. Vorsitzenden
 - c. 3. Vorsitzenden (optional)
 - d. Schatzmeister
- (2)** Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden und Schatzmeister gemeinsam vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- (3)** Vorstandsmitglieder nach § 11 Abs. 1 können nur Vereinsmitglieder werden.
- (4)** Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss innerhalb von vier Wochen für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch zu ernennen. Abwesende Mitglieder dürfen für ein Amt nur gewählt werden, wenn ihre schriftliche Zustimmung vorliegt.
- (5)** Eine Wiederwahl der einzelnen Vorstandmitglieder ist beliebig oft möglich.
- (6)** Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (7)** Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand im übrigen Geschäfte bis zum Betrag vom achtfachen des Jahresgrundbeitrages im Einzelfall ausführen darf, ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art einschließlich der Aufnahme von Belastungen. Im Übrigen bedarf der Vorstand der vorheri-

gen Zustimmung des Vereinsausschusses oder wenn dieser eine Entscheidung ablehnt, der Zustimmung der Mitgliedsversammlung.

§12 Vereinsausschuss

- (1)** Der Vereinsausschuss besteht aus
 - a. den Vorstandsmitgliedern
 - b. den Beiräten
 - c. dem Schriftführer
 - d. den Leitern der einzelnen Abteilungen oder ihren Stellvertretern
- (2)** Die neben den Vorstandsmitgliedern weiteren Mitglieder des Vereinsausschusses werden durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Abwesende Mitglieder dürfen für ein Amt nur gewählt werden, wenn ihre schriftliche Zustimmung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des Vereinsausschusses vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss innerhalb von vier Wochen ein neues Mitglied für diese Position für den Rest der Amtszeit kommissarisch zu ernennen.
- (3)** Die Mitgliederversammlung legt die Anzahl der Beiräte für die jeweilige Wahlperiode per Beschluss fest, sie soll mindestens drei und maximal sechs Beiräte betragen.
- (4)** Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Dem Vereinsausschuss können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im Übrigen nimmt er Aufgaben wahr für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.
- (5)** Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (6)** Über die Sitzung des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie einem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (7)** Übungsleiter, Trainer, Betreuer und andere Gäste können zu Sitzungen geladen werden, sie haben aber kein Stimmrecht.

§13 Kassenprüfung

- (1)** Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren drei Kassenprüfer. Diese überprüfen einmal jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres die Kassengeschäfte des gesamten Vereines in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist dem Vorstand nach Möglichkeit mindestens zwei Wochen vor Durchführung der Hauptversammlung mitzuteilen, ebenso ist über das Ergebnis der Prüfung jährlich in der Mitgliederversammlung durch die Kassenprüfer zu berichten.
- (2)** Unterjährige Sonderprüfungen sind im Einzelfall möglich.

§14 Abteilungen

- (1)** Für die im Verein betriebenen Sportarten können Abteilungen vorläufig mit Genehmigung des Vereinsausschusses gebildet werden. Eine endgültige Legitimation in der nächsten Mitgliederversammlung ist notwendig. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich selbständig tätig zu sein.
- (2)** Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§15 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1)** Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2)** Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3)** Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft grundsätzlich die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsbeendigung.
- (4)** Die Vertragsinhalte werden vom Vereinsausschuss festgelegt.
- (5)** Der Vereinsausschuss ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (6)** Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, etc..
- (7)** Der Anspruch auf Aufwendungsersatz nach §15 Abs. 6 kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwen-

dungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

- (8)** Vom Vereinsausschuss kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

§16 Haftung

- (1)** Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a ESTG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2)** Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§17 Datenschutz

- (1)** Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) die in der Beitrittserklärung angegebenen personenbezogenen Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert.

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

- (2)** Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3)** Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.

- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§18 Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

- (2) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die Gemeinde Buchbrunn mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§19 Informationsregelung

- (1) Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§20 Sprachregelung

- (1) Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§21 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 17.04.2016 in Buchbrunn beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung.